


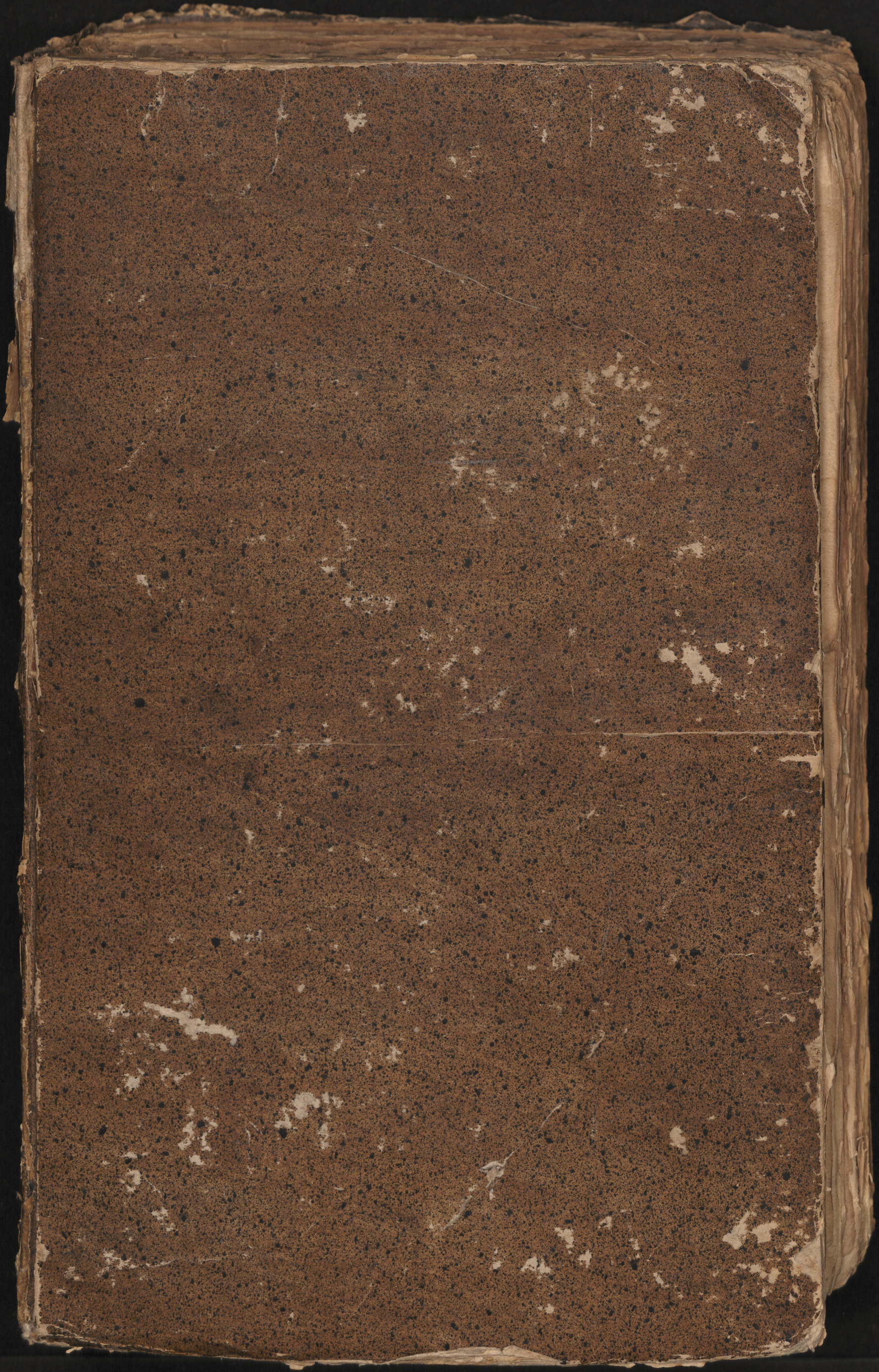
Wir Christian Ludwig/ Von Gottes Gnaden/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen hiermit ... allen und jeden Unseren Unterthanen ... zuwissen; Was ... an einem und anderm Ort Unserer Hertzog-Fürstenthümer und Lande/ sich frembde Werbungen/ jedoch heimlich und unter der Hand einfinden ... und aus dem Lande/ und diesem Nieder-Sächsischen Creyse wegzuführen/ unterstehen ... : Geben auff Unser Residenz und Vestung Schwerin/ den 1 Maii Anno 1675

[S.l.], [1675]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769491596>

Druck Freier  Zugang



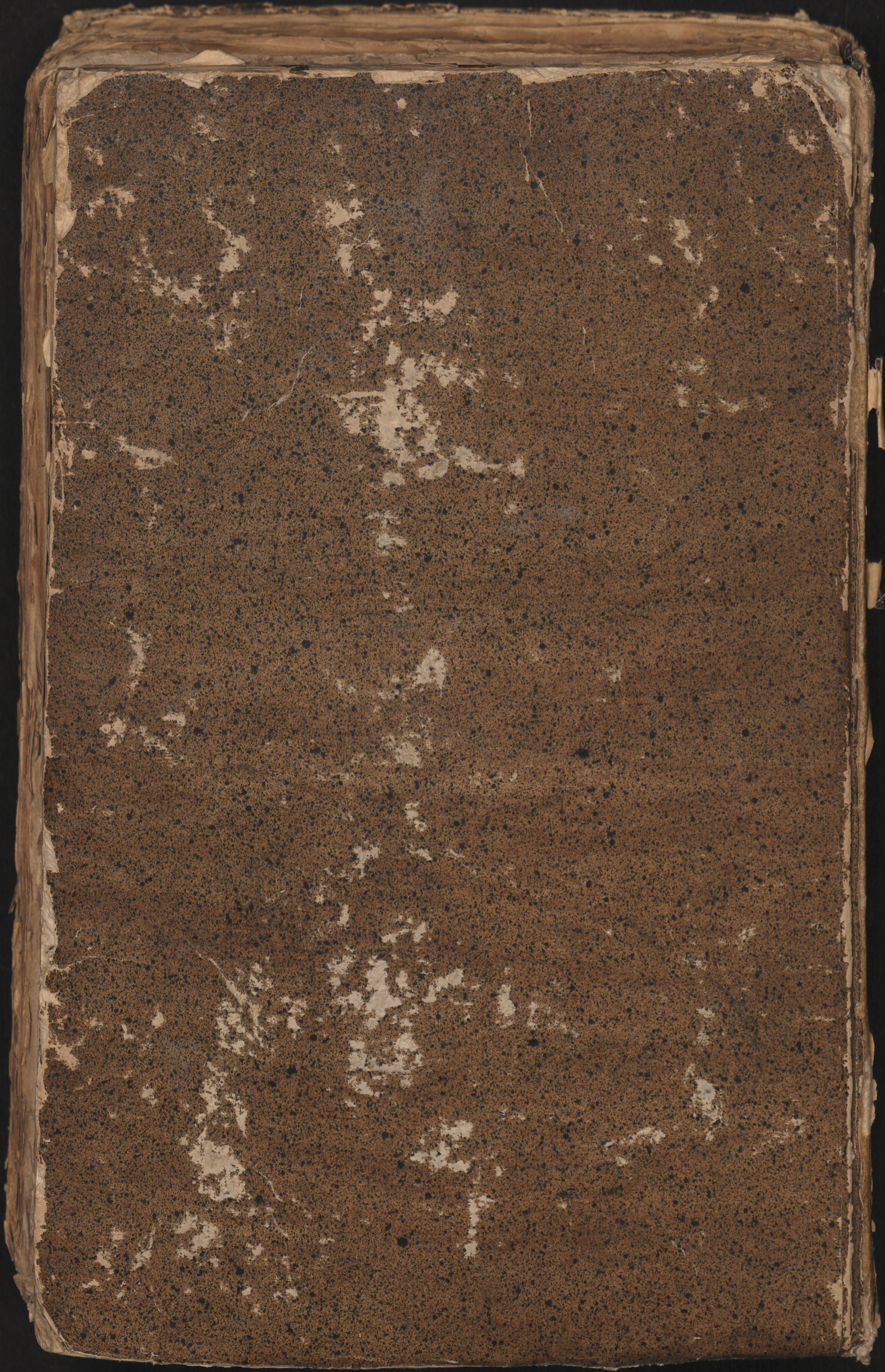


< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

Wir **C**hristian **L**udwig

Von Gottes Gnaden / Herzog zu Mecklenburg /
Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin / der Lande Rostock
und Stargardt Herr / Ritter vom Orden des Christlichsten Königes. Fügen hiermit nechst Zu-

entbietung Unsers gnädigsten Grusses / allen und jeden / Unsern Haupt- und Ampt-Leuten / denen von der Ritterschafft / Bürger-
meistern / Riechern und Böigten in den Städten und Dörffern / auch sonst allen und jeden Unseren Unterthanen / Zugehörigen
und Verwandten / sampt und sonders / in Gnaden zu wissen ; Was Massen Wir berichtet werden / daß an einem und andern Ort Unserer Herzog- Fürstenthümer und Lan-
de / sich frembde Werbungen / jedoch heimlich und unter der Hand einfinden / und die Mannschafft an sich zuziehen / und aus dem Lande / und diesem Nieder- Sächsischen Gref-
se wegzuführen / unterstehen. Nun ist annoch jedermänniglich / aus Unsern / in vorigen als in Anno 1672 und folgenden Jahren außgelassenen / und öffentlich von denen
Sanzeln publicirten und affigirten Edictis / erinnerlich / was Wir wegen gänzlicher Abstell- und Aufhebung der frembden Werbungen / wie die Nahmen haben möchten / so
wol aus tragender und zu Conservation und Beybehaltung Unserer lieben und getreuen Unterthanen / gerichteter Landes- Fürst- und Väterlicher Vorforge und Liebe / als aus
consideration dessen / was in diesem Punct / der Röm. Käyserl. Majest. des Heil. Röm. Reichs / als gemeinen und geliebten Vater- Landes / und absonderlich dieses löblichen
Nieder- Sächsischen Grefses / Respect / Diensten und Bestem erfordert wird / ernstlich ge- und verboten haben / inmassen Wir solches tobretlich anhero wiederholen / und zu
mehrer Bezeugung Unser für die gemeine Reichs- Grefß- und Unsers Landes / und deren Eingefessenen und Angehörigen Securität und Wohlfahrt / unabseßlich dirigirter vi-
gilanz / nochmahln / und in Krafft dieses / alle und jede frembde Werbungen in Unsern Herzog- Fürstenthümern und Landen / ernstlich verbieten / abschaffen und aufheben.
Hierumb befehlen und gebieten Wir Euch / Unseren vorgedachten End- und Pflicht- Verwandten / denen Beampten / vom Adel / Bürgern und Ubrigen / allen und jeden Unseren
Unterthanen und Einwohnern oder Eingefessenen des Landes / gnädigst und zugleich ernstlich / daß Ihr sampt und sonders Euch hiernach achten / auff und in Unsern Amp-
tern / Höffen und Städten / Dörffern / als auch Ihr andere auff Euren Gütern / keinen einschleichenden Werbern / die Werbung / sie geschehe öffent- oder heimlich / verstaten /
oder Hülffe und Vorschub / und Anleitung dazu geben / vielmehr / da ihr das geringste vermercket / ihnen solches verwehren / in Unserm Nahmen verbieten / die zusammen-
gebrachte Mannschafft dissipiren und trennen / auff den Fall aber / daß sie es dennoch nicht lassen / und Unsere Lande nicht qvitiren wolten / dieselbe Werber mit den Geworbe-
nen / jedes Orts / und sonderlich an den Pässen / da sie durch müssen / an- und festhalten / gar anhero zu Unsere Residenz bringen / und in Summa Eures Orts sampt und son-
ders hierin / all dasjenige effectuè thun und verrichten / was zu Hintertreibung solcher Werbungen und Beybehaltung der Unterthanen und Einwohner im Lande / und also
zu obbesagtem heilsamen Zweck nöthig / nütz- und zulänglich ist / zu dem Ende dann auch ein Ampt / mit denen incorporirten Adel und Städten / dem andern / und ein Nachbar
dem andern / die hülffliche Hand bieten / und dergestalt mit gesampter Hand / und concurrirender Macht / die schädliche desseins der Werber und Geworbenen / steuren sollet.
Das meynen Wir ernstlich / und hat ein jeder Unser Bedienten und Landsassen und Unterthanen / bey Vermeydung Unserer Ungnade und schweren Straffe / auch nach Befin-
den / Confiscir- und Casirung respectivè ihrer Lehn / Haab und Gütern / als auch von Uns habender Privilegien / Freyheiten und Gerechtigkeiten / und also für Ungelegenheit
sich zu hüten und vorzusehen / denen Wir sonst mit Gnaden gewogen verbleiben. Urtündlich haben Wir dieses mit Unserm auffgedruckten Fürsil. In siegell corroborir-
ten und besettigen lassen. Geben auff Unser Residenz und Vestung Schwerin / den 1 Maij Anno 1675.



Wir **C**hristian **L**udwig

Von Gottes Gnaden / Herzog zu Mecklenburg /
Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock
und Stargardt Herr / Ritter vom Orden des Christlichsten Königes. Tügen hiermit nechst Zu-

entbietung Unsers gnädigsten Grusses / allen und jeden / Unsern Haupt- und Ampt- Leuten / denen von der Ritterschafft / Bürger-
meistern / Richtern und Böigten in den Städten und Dörffern / auch sonst allen und jeden Unseren Unterthanen / Zugehörigen
und Verwandten / sampt und sonders / in Gnaden zu wissen ; Was Massen Wir berichtet werden / daß an einem und anderm Ort Unserer Herzog- Fürstenthümer und Lan-
de / sich frembde Werbungen / jedoch heimlich und unter der Hand einfinden / und die Mannschafft an sich zuziehen / und aus dem Lande / und diesem Nieder- Sächsischen Greys-
sewegzuführen / unterstehen. Nun ist annoch jedermänniglich / aus Unsern / in vorigen als in Anno 1672 und folgenden Jahren außgelassenen / und öffentlich von denen
Sanzeln publicirten und affigirten Edictis, erinnerlich / was Wir wegen gänzlichlicher Abstell- und Aufhebung der frembden Werbungen / wie die Nahmen haben möchten / so
wol aus tragender und zu Conservation und Beybehaltung Unserer lieben und getreuen Unterthanen / gerichteter Landes- Fürst- und Väterlicher Vorsorge und
consideration dessen / was in diesem Punct. der Röm. Käyserl. Majest. des Heil. Röm. Reichs / als gemeinen und geliebten Vater- Landes / und absonderlich
Nieder- Sächsischen Greyses / Respect, Diensten und Bestemmerfordert wird / ernstlich ge- und verboten haben / inmassen Wir solches wobtlich anhero wieder
mehrer Bezeugung Unser für die gemeine Reichs- Greys- und Unsers Landes / und deren Eingefessenen und Angehörigen Securität und Wolsahrt / unabsehl-
gilanz, nochmahln / und in Krafft dieses / alle und jede frembde Werbungen in Unsern Herzog- Fürstenthümern und Landen / ernstlich verbieten / abschaffen
Hierumb befehlen und gebieten Wir Euch / Unseren vorgedachten Eyd- und Pflicht- Verwandten / denen Beampten / vom Adel / Bürgern und Ubrigen / allen un-
terthanen und Einwohnern oder Eingefessenen des Landes / gnädigst und zugleich ernstlich / daß Ihr sampt und sonders Euch hiernach achten / auff- und in-
tern / Höffen und Städten / Dörffern / als auch Ihr andere auff Euren Gütern / keinen einschleichenden Werbern / die Werbung / sie geschehe öffent- oder heim-
lich / oder Hülffe und Vorschub / und Anleitung dazu geben / vielmehr / da ihr das geringste vermercket / ihnen solches verwehren / in Unserm Nahmen verbieten /
gebrachte Mannschafft dissipiren und trennen / auff den Fall aber / daß sie es dennoch nicht lassen / und Unsere Lande nicht qviren wolten / dieselbe Werber mi-
nen / jedes Orts / und sonderlich an den Pässen / da sie durch müssen / an- und festhalten / gar anhero zu Unsere Residenz bringen / und in Summa Eures Orts
ders hierin / all dasjenige effectivè thun und verrichten / was zu Hintertreibung solcher Werbungen und Beybehaltung der Unterthanen und Einwohner im L-
and zu obbesagtem heilsamen Zweck nöthig / nütz- und zulänglich ist / zu dem Ende dann auch ein Ampt / mit denen incorporirten Adel und Städten / dem andern / un-
dem andern / die hülffliche Hand bieten / und der gestalt mit gesampter Hand / und concurrirender Macht / die schädliche desseins der Werber und Geworbene
Das meynen Wir ernstlich / und hat ein jeder Unser Bedienten und Landsassen und Unterthanen / bey Vermeydung Unserer Ungnade und schweren Straffe / au-
den / Confiscir- und Casirung respectivè ihrer Lehn / Haab und Gütern / als auch von Uns habender Privilegien / Freyheiten und Gerechtigkeiten / und also für
sich zu hüten und vorzusehen / denen Wir sonst mit Gnaden gewogen verbleiben. Ubrkündlich haben Wir dieses mit Unserm auffgedruckten Fürsil. Insi-
gen und besettigen lassen. Geben auff Unser Residenz und Vestung Schwerin / den 1. Maij Anno 1675.

